

**HESSISCHER LANDTAG**

10.11.2016

HHA

**Änderungsantrag
der Fraktion der SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die
Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das
Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017)****Drucksache 19/3674**Inhalt des Antrags: **Opferhilfefonds**Einzelplan **05** **Hessisches Ministerium der Justiz**

Der Landtag wolle beschließen:

Zu Kapitel 05 02 Allgemeine Bewilligungen
Buchungskreis: 2495Förderproduktnummer 2
lt. Leistungsplan

Bezeichnung lt. Leistungsplan Opferhilfe

von	Veränderung	auf
	um	

Leistungsplan:**Beträge in 1.000 EUR**

Gesamtkosten	1.143,2	+500,0	1.643,2
Produktabgeltung	1.143,2	+500,0	1.643,2

Weitere Änderungen im Wirtschafts-/ Stellenplan:

1. Die Erläuterungen zu Förderprodukt Nr. 2 -Opferhilfe- werden wie folgt geändert:

1.1. Unter 3.1. erhält Buchst b) folgende Fassung:

„b) Opferentschädigung

Zum Zwecke der individuellen, ergänzenden Unterstützung der Opfer von Straftaten wird ein Opferhilfefonds errichtet. Der Fonds setzt seine Mittel ein,

aa) wenn auf andere Weise finanzielle Notlagen der Opfer von Straftaten, die in Hessen wohnen oder Opfer einer Straftat geworden sind, nicht behoben oder gelindert werden können.

bb) für Opfer von Straftaten, die durch Gefangene des hessischen Justizvollzugs außerhalb einer Vollzugsanstalt, durch hessische Maßregelvollzugspatienten außerhalb einer hessischen Maßregelvollzugseinrichtung oder durch psychisch gestörte Gewalttäter außerhalb von Einrichtungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz begangen werden.

Die Opfer erhalten die Leistungen als freiwillige Soforthilfe des Staates aus Billigkeit, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht.

Die Opferentschädigung wurde erweitert, so dass die Möglichkeit

besteht, Opfern von Straftaten materielle Entschädigung zu gewähren, auch in den Fällen, in welchen der Täter nicht zu ermitteln oder ihm Vorsatz nachzuweisen ist. Auch die Zahlung von Schmerzensgeld soll hierüber ermöglicht werden, da nach Opferentschädigungsgesetz keine Schmerzensgeldzahlungen möglich sind und Ansprüche gegen den Täter häufig wegen der Mittellosigkeit des Täters nicht verwirklicht werden können.“

1.2. Unter 3.2. Leistungen zum Förderprodukt erhält Buchst. b) folgende Fassung:
„b) Opferhilfefonds/Opferhilfe/Straftaten“

1.3. Unter 5. Empfänger ist Buchst. b) wie folgt zu fassen:
„b) Personen, die Opfer von Straftaten geworden sind.“

Der Wirtschaftsplan und der kamerale Haushalt sind entsprechend anzupassen.

Begründung des Änderungsantrags:

Opfer von Straftaten sind zahlreichen Belastungen und Ängsten ausgesetzt. Der Opferschutz ist auch aus diesem Grund neben der Resozialisierung der Täter bei Strafverfahren ein elementarer Grundsatz. Er muss vordringlich behandelt werden. Aus diesem Grund muss der Staat geeignete Instrumente der Opferhilfe schaffen und bereithalten, die dem Geschädigten schnell und unbürokratisch zur Verfügung stehen. Ein solches Instrument kann der Opferhilfefonds sein. Aufgabe des Fonds ist es, vor allem Opfern von Straftaten ergänzende finanzielle Hilfe zu leisten. Er soll zur Linderung von Notlagen beitragen, wenn diesen Menschen nicht auf andere Weise geholfen werden kann. Mit dem Fonds sollen Lücken im geltenden gesetzlichen Entschädigungssystem geschlossen werden.

Zudem sollen gemeinnützige Organisationen, die sich für die Betreuung von Opfern einer Straftat engagieren, unterstützt werden. Der Fonds tritt also nicht in Konkurrenz zu bewährten Hilfsorganisationen. Gerade bei der psycho-sozialen Betreuung kann nicht auf die verdienstvolle Mitarbeit der überwiegend ehrenamtlichen Helfer verzichtet werden. In enger Kooperation mit diesen bewährten Einrichtungen kann das Angebot sinnvoll ergänzt werden.

Die im Haushaltplan bereits vorgesehenen Mittel sollen ebenfalls dem Fonds zufließen und für die Opferentschädigung verwandt werden.

Wiesbaden, 09.11.2016

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende

Thorsten Schäfer-Gümbel